

Der Oberbürgermeister

Amt: Kämmerei

AZ:

Informationsvorlage- Nr. IV 116/16 öffentlich

Betreff: Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Kenntnisnahme Haushalts- und Finanzausschuss	22.11.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Stadtrat	15.12.2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Andrae

Amt: Dezernat I/20

mitgezeichnet: Frau Dr. Ristow

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach
Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen): Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts hat die Stadt Bernburg (Saale) von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG an das Finanzamt abzugeben.

Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt.

Mit dieser Gesetzesänderung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit der Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Stadt Bernburg (Saale), da die Stadt Bernburg (Saale) einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt Bernburg (Saale) die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkung (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch abschließend zu klären, da ein dazu angekündigtes Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung bisher nur im Entwurf vorliegt und noch nicht veröffentlicht wurde. Von diesem Anwendungsschreiben wird insbesondere erwartet, dass die Erläuterung der zahlreichen unbestimmten Begrifflichkeiten in der neuen Gesetzfassung eine abschließende Bestandsaufnahme der unternehmerischen Bereiche ermöglicht. Diese abschließende Entscheidung kann erst nach Prüfung der Auswirkungen und nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens des BMF getroffen werden.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option nach § 27 Abs. 22 UStG ist bis spätestens 31.12.2016 (Ausschlussfrist) gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Aus oben genannten Gründen hat die Stadt Bernburg (Saale) von dieser Option Gebrauch gemacht und die Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren in den Jahren bis 2020 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Ab 2021 ist die Neuregelung verpflichtend anzuwenden. Eine Rückkehr zum „alten Recht“ ist danach ausgeschlossen.

